

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Beschlüsse und Berichte der 24. Sitzung des Stabilitätsrats

Senatsverwaltung für Finanzen
SenFin II A - FV 4005-4/2015-14-2
Tel.: 9020 (920) 3027

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
über die Beschlüsse und Berichte der 24. Sitzung des Stabilitätsrats

Der Senator für Finanzen unterrichtet das Abgeordnetenhaus gemäß § 8 StabiRatG über die Beschlüsse und Berichte der 24. Sitzung des Stabilitätsrats am 10. Dezember 2021. Die Übersicht über alle Dokumente, die Tagesordnung sowie die Pressemitteilung zur Sitzung sind dieser Vorlage beigelegt.

Die vollständigen Beschlüsse und Berichte des Stabilitätsrates stehen auf der Web-Site des Stabilitätsrats unter der nachfolgenden Seite zur Verfügung.

https://www.stabilitaetsrat.de/DE/Beschluesse-und-Beratungsunterlagen/Beschluesse-und-Beratungsunterlagen_node.html;jsessionid=DCC2AF7753D62E9152B2C821C63A4800.internet0621

Der unmittelbar das Land Berlin betreffende Bericht - der im Rahmen von TOP 2 und TOP 3 behandelte *Stabilitätsbericht 2021 des Landes Berlin* - lag dem Abgeordnetenhaus bereits nach seiner Verabschiedung durch den Senat von Berlin vor (Drucksache 18/4210).

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:
keine

Berlin, den 15. Dezember 2021

Dr. Matthias Kollatz
Senator für Finanzen

24. Sitzung des Stabilitätsrates am 10. Dezember 2021

Übersicht der Dokumente zur Unterrichtung der Parlamente gemäß § 8 Stabilitätsratsgesetz

Tagesordnung und Pressemitteilung

TOP 1

Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes gemäß § 6 Stabilitätsratsgesetz

- Beschluss und Beratungsunterlagen
- 17. Stellungnahme des Unabhängigen Beirats

TOP 2

Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse gemäß § 5a Stabilitätsratsgesetz

- Beschluss und Beratungsunterlagen

TOP 3

Haushaltsüberwachung gemäß § 3 Stabilitätsratsgesetz

- Zusammenfassende Übersicht über die Beschlüsse
- Beschluss und Stabilitätsbericht für den Bund und für jedes einzelne Land

Stabilitätsrat

Vorsitzender

Stabilitätsrat, Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglieder des Stabilitätsrates

Hausanschrift: Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin
Telefon: 030-18 682-1922
Fax: 030-18 682-88-1922
E-Mail: poststelle@stabilitaetsrat.de

Az.: FV 4004/21/10006
Datum: **25.** November 2021

24. Sitzung des Stabilitätsrates am 10. Dezember 2021

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zur 24. Sitzung des Stabilitätsrates lade ich Sie, auch im Namen des Bundesministers der Finanzen, ein für

Freitag, den 10. Dezember 2021, 13:30 Uhr,

in das Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, EURO-Saal (DRH 3137). Die Sitzung kann auch im Rahmen einer Videokonferenz wahrgenommen werden.

Für die Sitzung ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Überwachung der Einhaltung der strukturellen gesamtstaatlichen Defizitobergrenze nach § 51 Absatz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz – Teilnahme des Beirats
2. Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse gemäß § 5 a Stabilitätsratsgesetz
3. Haushaltsüberwachung gemäß § 3 Stabilitätsratsgesetz
4. Verschiedenes.

Mit freundlichen Grüßen



Lutz Lienenkämper

24. Sitzung des Stabilitätsrates am 10. Dezember 2021

Öffentliche Haushalte: Herausforderungen meistern – Schuldenbremse einhalten

Der Stabilitätsrat hat am 10. Dezember 2021 unter dem Vorsitz des Ministers der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen, Lutz Lienenkämper, und des Bundesministers der Finanzen, Christian Lindner, getagt.

Trotz der zwischenzeitlich aufgehellten Konjunkturerwartungen belasten die Auswirkungen der Corona-Pandemie nach wie vor die öffentlichen Haushalte erheblich. Die sich erneut verschärfende pandemische Lage erfordert weiterhin eine zielgerichtete Unterstützung der Wirtschaft. Für eine umfassende wirtschaftliche Erholung sowie dauerhaft robuste wirtschaftliche Entwicklung ist es wesentlich, die Pandemie langfristig und wirksam einzudämmen. Zudem stehen Bund und Länder vor der Herausforderung, neben der fortwirkenden Pandemiebewältigung auch die notwendigen Investitionen und weiteren Maßnahmen zur Transformation der Wirtschaft in Richtung Klimaneutralität und zur Digitalisierung zu ergreifen. Dies muss im Rahmen der geltenden Schuldenbremse erfolgen, um langfristig die Tragfähigkeit der Staatsfinanzen zu sichern.

Im laufenden Jahr könnte der Staatshaushalt mit einem strukturellen Defizit von 3 ½ % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) abschließen. Nach Ansicht des Stabilitätsrates wird sich das Defizit in den Folgejahren abbauen, wenn die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, wie von der Bundesregierung in ihrer Herbstprojektion erwartet, deutlich an Fahrt gewinnt. Im Jahr 2022 dürfte das nominale BIP um 6,4 % zunehmen, im Folgejahr um weitere 3,3 % und mittelfristig im Durchschnitt der Jahre 2024 bis 2026 um jährlich 2,6 %.

Dennoch wird in den Jahren 2022 und 2023 die europäische Obergrenze des strukturellen Staatsdefizits noch überschritten. Dies ist jedoch im Jahr 2022 aufgrund der europäischen Ausnahmeregel zulässig. Im Jahr 2023 erfüllt der Abbau des strukturellen Staatsdefizits die regulären Vorgaben der europäischen Haushaltsüberwachung. Der Stabilitätsrat vertritt auf dieser Basis die Auffassung, dass die Überschreitung der Obergrenze des strukturellen Staatsdefizits zulässig ist. Das europäische mittelfristige Haushaltsziel – ein gesamtstaatliches strukturelles Defizit von maximal 0,5 % des BIP – dürfte im Jahr 2024 wieder eingehalten werden. Für 2025 wird ein Überschuss von ½ % des BIP erwartet.

Der Beirat des Stabilitätsrates hält die Ergebnisse der Finanzprojektion für im Bereich des Möglichen. Angesichts der guten gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der zu erwartenden Zuwächse beim Steueraufkommen könnte die Defizitquote 2021 und 2022 besser als vom Stabilitätsrat erwartet ausfallen. Die Sachverständigen bestätigen, dass die Überschreitungen

der Defizitobergrenze bis 2023 im Rahmen der EU-Haushaltsüberwachung regelkonform sind. Sie weisen darauf hin, dass die nicht bezifferten Maßnahmen des Koalitionsvertrags nicht berücksichtigt sind.

Der Stabilitätsrat hat bei der Überwachung der Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse festgestellt, dass sich aus seinem, an den europäischen Vorgaben orientierten harmonisierten Analysesystem für die Jahre 2020 und 2021 beim Bund und bei allen Ländern keine Beanstandungen ergeben. Gleiches gilt für das Jahr 2022 mit Ausnahme von Sachsen-Anhalt, das sich aktuell noch in der Haushaltsaufstellung befindet.

Der Stabilitätsrat hat sich turnusgemäß auch mit der Haushaltsüberwachung zur Vermeidung drohender Haushaltsnotlagen befasst. Die Indikatoren für Bremen sind dabei auffällig. Vor diesem Hintergrund setzt der Stabilitätsrat einen Evaluationsausschuss auf Staatssekretärebene ein. Dieser wird prüfen, ob in dem Land eine Haushaltsnotlage droht. Das Ergebnis der Prüfung wird der Stabilitätsrat in seiner nächsten Sitzung beraten.

Die Beschlüsse und die Beratungsunterlagen werden veröffentlicht unter:
www.stabilitaetsrat.de